

Bestätigung über Geldzuwendungen

Vereinfachter Spendennachweis ohne Spendenquittung

Bei Spenden bis zu 300 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem

- Kontoauszug oder
- Bareinzahlungsbeleg der Bank mit dem Aufdruck „Zahlung erfolgt“ oder
- Buchungsbestätigung Ihrer Bank bei einer Online-Überweisung

als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Solingen St.Nr. 128/5835/ 4862 mit Bescheid vom 12.02.2026 nach § 60a AO gesondert festgestellt.

Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige und gemeinnützige Zwecke nach § 52 Abs.2 Satz 1.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger und gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung verwendet wird.

Spenden und Mitgliedsbeiträge sind gemäß § 10 b Abs. 1 Einkommensteuergesetz steuerlich abzugsfähig.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs.1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (§63 Abs. 5 AO).